

Satzung

des Landesverbandes Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V.“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist Mitglied im „Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V.“, Sitz Bonn.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss aller Angehörigen psychisch erkrankter Menschen, um in gemeinsamer Anstrengung auf bessere Lebensbedingungen sowohl für die erkrankten Menschen als auch für deren Angehörige hinzuwirken. Der Verband fördert die Bildung von Angehörigengruppen und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit als Selbsthilfegruppen und als Vertretung der Belange der Angehörigen gegenüber Städten und Kreisen. Er vertritt die Interessen der Angehörigen auf Landesebene und als Mitglied des Bundesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V., Bonn, auch auf der Ebene des Bundes.
3. Mit seiner Arbeit verfolgt der Verband vor allem folgende Ziele:
 - Hilfe zur Selbsthilfe für Familien, Lebenspartner und Kinder psychisch erkrankter Menschen
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über das Wesen psychischer Erkrankungen und über die Probleme der Menschen, die davon unmittelbar oder mittelbar betroffen sind
 - Verbesserung und Sicherung der Qualität der ärztlichen und sozialpsychiatrischen Versorgung psychisch erkrankter Menschen im Sinne einer möglichst gemeindenahen und den Bedürfnissen erkrankter Menschen gerecht werdenden Hilfe
 - Wiedereingliederung psychisch erkrankter Menschen in die Gesellschaft, so vor allem auch in das Erwerbsleben
 - Verwirklichung der rechtlichen Gleichstellung psychisch erkrankter Menschen mit Menschen anderer Erkrankungen sowie Abbau noch bestehender Diskriminierungen

§ 3 Finanzierung, Mittelverwendung

1. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel zur Finanzierung seiner Aufgaben erwirbt er durch
 - Mitgliedsbeiträge

- Spenden
 - öffentliche Zuwendungen.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 3. Den Mitgliedern des Vorstandes werden ihre tatsächlichen Aufwendungen und Auslagen auf Nachweis ersetzt. Der Vorstand kann beschließen, dass ihm oder Vereinsmitgliedern die Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a des EStG) gewährt werden kann.
 4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehren- und Solidarmitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch als Partner- bzw. Familienmitgliedschaft begründet werden. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.
2. Mitglieder des Landesverbandes können werden:
 1. Angehörige von psychisch erkrankten Menschen als Einzelmitglieder oder als Mitglied einer Angehörigengruppe in Baden-Württemberg. Sie gelten als ordentliche Mitglieder.
 2. Angehörigengruppen, die in Baden-Württemberg als Verein eingetragen sind. Sie gelten als fördernde Mitglieder.
 3. Andere natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen, die den Zweck und die Ziele des Landesverbandes bejahen und unterstützen wollen. Sie gelten als fördernde Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform zu beantragen; der Antrag auf Aufnahme kann auch über die Internetpräsenz des Vereins gestellt werden. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand abschließend.
4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift sowie Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) sowie die Bankverbindung. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch den Vorstand erlassen werden kann.
5. Eine Partnermitgliedschaft kann durch Eheleute oder Lebenspartner begründet werden, diese haben jeweils ein Stimmrecht. Eine Familienmitgliedschaft erstreckt sich auch auf minderjährige Kinder, welche im Haushalt leben; diese minderjährigen Kinder haben kein gesondertes Stimmrecht.
6. Eine Solidarmitgliedschaft kann begründet werden, wenn das Mitglied den Verein in ideeller Sicht unterstützen möchte. Da bei Solidarmitgliedern die Kommunikation ausschließlich per E-Mail erfolgt, sind diese verpflichtet, ihre E-Mail-Adresse dem Verein bekanntzugeben. Diese haben kein Stimmrecht und auch keine sonstigen Mitgliederrechte, mit Ausnahme des Teilnahmerechts an der Mitgliederversammlung und der Beteiligung an Minderheitenrechten i. S. d. § 7 Abs. 4 der Satzung.

7. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
8. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt. Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
 - Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und der Mitgliederversammlung.
 - Streichung. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt; in der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
 - Tod des Mitgliedes.
 - Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung; Solidarmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsverpflichtung befreit.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie nimmt alle Rechte und Pflichten wahr, die ihr nach dem Gesetz zustehen oder obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für
 - die Festlegung der Aufgaben des Verbandes im Sinne des Verbandszwecks,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - die Festsetzung der Beiträge in einer Beitragsordnung,
 - Erlass von Vereinsordnungen, soweit diese Satzung nicht den Vorstand zum Erlass ermächtigt,
 - die Änderungen der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden
 - die Auflösung des Verbandes.
2. Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand einmal jährlich einberufen werden.

3. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrider oder virtueller Form stattfinden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wird. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder nur bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für notwendig hält oder 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen und fördernden Mitglieder. Jedes anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beantragt ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung, wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über den Antrag entschieden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmungen müssen mit Stimmzettel durchgeführt werden.
8. Bei der Wahl des Vorstandes gilt die Einzelabstimmung als Regelfall. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Zusammenfassung der Bewerber zu einer Liste und Abstimmung „im Block“ ist zulässig, wenn ihr die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. Erreicht ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt; in diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Für die Änderung des Verbandszwecks ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung im internen Bereich der Internetpräsenz des Vereins den Mitgliedern bekanntgegeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen, danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitglieder-versammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindesten drei und höchsten fünf Mitgliedern; der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl oder seiner Abberufung bleibt der Vorstand im Amt. Ein Rücktritt kann nur gegenüber den restlichen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt ihr darüber im Rahmen des Geschäftsberichts Rechenschaft.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit sachverständige Personen zu seinen Sitzungen einladen, welche nicht zwingend Mitglied des Vereins sein müssen.
5. Der Vorstand ist weiter berechtigt, für besondere Aufgaben Beauftragte zu benennen, welche nicht zwingend Mitglied des Vereins sein müssen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in hybrider oder virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist weiter berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Redaktionelle Satzungsänderungen oder solche, die von Gerichten, oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder werden spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber informiert.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Beide Kassenprüfer/innen sollen zusammen jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchführen. Das Prüfungsergebnis ist dem Vorstand schriftlich und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem „Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V.“ in Bonn zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V. am 13. Mai 2023 in Stuttgart einstimmig beschlossen.